

(Name, Vorname)

16.01.2020

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare



Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064 - 02 - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

2 U 732/16

Verwaltungsgericht Weimar
Urteil

In Name des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Freid Müller, Waldstraße 1,
98693 Ilmenau

- Möger-

Protestantische Kirche: Rektorat
Dr. h. c. Wipper, Am Neustadt
4, 99867 Gotha

gegen

der Iker-Uhr, welche nach den
Festen, Ritterstraße 14, 99310
Auerbach

- Schlegel -

Vor der 2. Kammer des
Verwaltungsgerichts Weimar,
den 20. Februar 1998

eine Verwaltungsgerichts Schäfer,
der Völker den Völker am
Verwaltungsgericht Tödner, die
Völker am Verwaltungsgericht
Akker aber, der elteramtlichen
Völker Seppenroth, und die
elternamtliche Völkerin
Friedrich, auf die muttliche
Verhandlung vom 13.06.2016
der Rechtsteuer:

Die Wäge wird
abgewiesen.

Der Wäger trägt die
Kosten des Verfahrens.

Medienschiffbefehlung: Auftrag auf
Zulassung der Donking, §§ 124, 124a UrGO

Tatbestand:

Der Kläger weist die Feststellung, dass der Einzug und die Ungültigserklärung seines Jagdscheines seitens des Schlechters rechtswidrig war.

Der Kläger ist Polizei des Eigenjagdvertrags I der Stadt Ilmenau. Wurde die unter Jagdbehörde des Ww-Vereins wurde dem Kläger am 27.08.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2016 ein Jagdhauseigentum mit der Nummer OTZ/94 erteilt.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 informierte der Jagdbaurichter des Thüringer Forstamts Frauenwald den Kläger darüber, dass im Forstrevier Uthelkahn, welches unmittelbar an den Jagdbezirk des Klägers grenzt, eine Bewegungsjagd statthabt werde am 17.10.2013 zwischen 9-14 Uhr. Der Kläger muss abweichen

mit dem Schreiben darauf
hingewiesen, dass bei der Jagd
die Vogelkörbe bestimmt, dass
eingeschickte Hunde auch auf
seinen Jagdturz „übergehen“
können. Die Hunde seien mit
einer Warnung dagegen abgestellt.
Es bestimme zudem die Vogelkörbe
der Försterkörber während der
Jagd fiktivisch darüber hin
zu hoffen zu erwischen.

Am 15.10.2013 habe zwischen
dem Jäger und dem
zuständigen Försterkörber ein
Gespräch stattgefunden in dem
der Jäger zum Ausdruck
brachte, dass er die Bezeichnung
der Reutergrenzen erwartete.

Am 17.10.2013 begann um
10:30 Uhr die geplante Durchjagd
auf dem Gemeindegemarkung
Viehhahn. Bei einer Durchjagd
wird Wild mit treibenden
Hunden geschreckt, um es vor
den wachsenden schreitenden
Jägern zu bringen.

Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Mägo von dem seinen angrenzenden Jagdgebiet ab. Als der Mägo um 10.30 Uhr dort war, sah eine Fasanerie zu verloren, welche es kein Wild oder eine Jagd wahrnahm. Wirklich war ein Hund fahr, der hinter einem Rehwild her liefte. Dabei kann sich der Mägo nicht mehr sehr erkennen, da der Hund ein Halsband trug; ein Hundeführer war nun erschienen, der Hund und Mägo sah ca. 200 m entfernt vom nächsten Menschen.

Der Mägo eilte zu den Hund über sein zu jener Zeit
Es handelte sich um den Schäferhund "Kosso" der Posse Weichsche Weidetiere, bei dem es sich um einen Jagdhund handelte, der zu als Sechser auch eingetragen wurde am 17.01.20.
Er lebte sich zwar der Entwicklung seines Verm. Er trug ein fünf Zentner schwer,

orangefarbenes Halsband, das nur als Jagdhund kennlich
markiert wird. Er war aufgrund
seiner Kleidungswelt auch
als Jagdhund erkennbar.
Zum Fangen von Wild sind
Hunde der Rasse Deutsche
Wachtel dagegen nur Körperlichen
Ergebnissen nicht mehr geeignet.
Sie werden verstärkt bei
Wachsjagden eingesetzt; wo sie
als der Fehlterichter für
Jäger auch eingesetzt.

Der Jäger erkennt den Hund
nur als Jagdhund, der Wachsjagd.

Das kann vorangestellt
werden...

Ein starker Jagdhund mit
grundsätzlich abstehendem
gegenüber.

Zuvor kann es bereits Welpen
in Wachsjagden mit absteigender
Hundes des dem abgetrennten
Jahresjagdzeitraums.

Einen Hund müssen anderen
Hund erscheinen im Jäger
Vorlesung nicht.

Am 24.9.2014 wurde der
Vertrag von den Autoren der
Arbeitsgruppe veröffentlicht wegen der
Tötung eines Winkelhorns ohne
Vernunft und in Faktenheit
mit Sachbeschädigung in einer
Schildwache von 50 Jagdgesetzen
verurteilt.

Am 24.11.2015 fand durch den
Bildzeugen eine Anhörung des
Vertrags wegen des Verfalls
vom 17.10.2013 statt.

Mr. Bescheid vom 4.12.2015 an
den Vertrag am 11.12.2015 zuge-
stellt - erläutert der Bildzeugen
Bildzeugen den Jagdschein des
Vertrags nur ungültig, zeigt
ihm ein, dass die Abgabe
des Jagdscheins an und setzt
eine Sperrfrist von zwei Jahren
als Bestrafbarkeit des Bescheides
für die Widerrufung fest.
Der Vertrag ~~wurde bestätigt~~,
verwendete Waffen und Munition
missbräuchlich und gefährlich.
Der Mr. Bescheid berüte auf

§18 S. 1 BfJGfG, da dem
Wägo nicht der Verfall vom
17.12.2013 ist bedeutsame
Zurücksetzung der des
Vorläufigen Verfahren eines
Jagdvertrags fehlt. Wenn es
nichts daran zu ändern ist, dass
es sich bei dem von ihm
betreuten Hund um einen
Jagdhund handelt. Er versteht
vertreten damit gegen § 42 I Nr. 2
ThGfa.

Wo Wägo wählt mittlerweile
beglichen Schweinende zusätzlich
von Hundehalter, werden die
Verfälle in der Zeitblatt
"Wild und Hund" veröffentlicht werden.

Wo Wägo war am 11.1.2016
Wägo gegen Weiderecht vom 4.12.
2016 abholen.

Er ist der Ansicht, dass er keine
mit dem Abschluss nur sein
Jagdrecht abgetrennt; nur welche kein
Milders Mittel zur Verkürzung
gestanden, als der Hund zu
eigener Zeichen verstoßen zu haben

die Anerkennung der Spezialist
gegen Mr 10346a.

Er war zuvor Verteidiger,
der Bescheid des Schiedsgerichts
vom 4.12.2015 aufzuheben.
Nachdem der Schiedsgericht in
der urteilshabenden Verhandlung
eine Verlängerung des Jugendschutzes
für 3 Jahre ausgesprochen
hatte, das

Verteidiger der Klage nunmehr,

festgestellt, dass der
Bescheid vom 4.12.2015
rechtskräftig war.

Der Schiedsgericht Verteidiger,

die Klage abweichen.

Er widerholt sein Vertragen
des den Bescheids vom 4.12.2015
und nimmt ergänzend dies,
dass er Mr des ausdrücklich
unbefähigte Verhalten des Spielers
in der Spezialist berücksichtigt hat

westalls er sich ~~würde~~ in der
inneren Tiefe des wohligen
Zentrums gefühlt hat.

Derweil habe er den Magen
nicht deutlichen Wohlgefallen
ausgesprochen fühlen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ~~hat kein Ggf.~~ Sie
ist rechtmäßig, aber
unzulässig.

I.

Es stand der Urtag für
seine zuvor erborne
Aufhebungsklage in eine
Fahrtwegs herstellungsklage nach
U13 I 4 Urtag des Skatwolle
Klagenst am 26.11.2015. Die
partei verhinderte Klageänderung
der Abhängigkeit von den
Vorlesungen des § 91 Urteil
nach U173 S. 1 Urteil ist in
Vorlesung am 1.12.2015 Urtag
rechtmäßig.

Skatwolle br die Fahrtwegs herstellungs
klage nach U13 I 4 Urteil,
der die der Urtag die Rechtskraft
begibt, dass der Bescheid
am 4.12.2015 fehlberechtigt
war und die Klage in
seinen Rechten verletzte C 188 Urteil
Bei dem Aufhebungsgesuch vom
4.12.2015 handelt es sich um

einer Verwaltungsakt und
W355,1 Verwff.

Als Adressat des bestehenden Aufhebungsbescheids ist der Mägo und nicht W355,1 Verwff. W355,1 Verwff. ist eine Rechtsverkörperung unter dem zuständigen Mr.

Der von Mägo nicht durch den öffentlichen Verwaltungsaufwand Verfahrensfeststellungsinanke zu, W355,1 Verwff. Dies belge das einen nur der bestehenden Rehabilitationsakte, der mit dem Aufhebungsbescheid eine für ihn einvergehenden Diskriminierung Wirkung überging. Diese folgte aber nicht unmittelbar aus der Aufhebung; allerdings in noch zurechenbarer Weise aus dem Zusammenhang und der öffentlichen Verwaltungsführung des Bescheides. So wurde der Mägo fast täglich mit schwierigen zuständigen Verwaltungen und in der Öffentlichkeit als

„Handelsorden“ ~~vertraglich~~ übernommen
Die damit einhergehende diffusen
Wirkung war nur für den
Müller damit ein einhergehendes
marktweites Maß erziehbar.

Was wäre h. bei aus
gewähl. ? ^{real}

Schag. fixierte ist die
Frist f. die Aufklärungsphase

Wtj..

Eines Verfahrens Verlasse
es nach § 68 I 2 1. Abs VwGO,
§ 86b) TGA VwGO nicht.

Auch vor der Müller die
und nur die Fristsetzung feststellungs-
Möglichkeit des Wtj I zu VwGO
gesehen. Die einheitliche Frist
begann erst gewärtig § 74 I, 2
VwGO, Wtj I VwGO, § 57 I, II,
222 ZPO, W 187 I BGB am 12.
12. 2015 und endet am Tag
der Rechtsfähigkeit des Müllers
am 11. 01. 2016 gewärtig
Wtj I II VwGO, 222 ZPO, W 188 BGB.

II. ~~Wtj~~ Wie Müller nur in der
Sache keinen Erfolg. Der
~~Aufforderung~~ Bescheid vom 4. 12. 2015
war mit Rechtswidrig und
verfehlte den Müller nicht in
⑪

sämtl. Rechtsv., vgl. KMB F 4 UrwO.

1. Die Augsburger Rechtsprechung
holt Erziehung des Jagdschweins
besser als als rechtswidrig.

Sie beruhen auf § 18 S. 1
B JagdJ.

a) Der Appellationsbeschwerde
war formal rechtswidrig, insbesondere
wurde der Urteiler nach WZB I
UWuff angehört am 24.11.2015.
Die Bekunde war doch zulässig.

b) Der Beschwerde war doch
rechtlich zulässig. Nach WZ
S. 1 B JagdJ ist die Bekunde
verpflichtet einen solchen Jagdschein
der M. Augsburger zu erläutern
und einzusehen, wenn Tatsachen,
welche die Verzerrung des
Jagdscheins bestätigen, es
nach Erfahrung einkommen.

Nach WZ I §. 1 Nr. 2 B JagdJ
ist ein Jagdschein zu verweisen,
wenn Tatsachen die zuverlässige
erklären, dass der Inhaber die

Jur meinen: frwendy

erfordert die Zuverlässigkeit nicht
niedrigen. Der Begriff der
Möglichkeit zuverlässigkeit
ist aufgrund eines von der
Vorlesung vermittelten
Abgrenzungskriteriums ausgeschlossen
von den Merkmalen des Einzelfalls
zu überprüfen. Diese Überprüfung
des unterstrichenen Rechtsregells
unterliegt der unter genauerer
Überprüfung.

Daneben erfordert sich der Nutzen
der Zuverlässigkeit im Sinne des
WTF I 1 M 2 Bzglj.

a) Dies folgt nicht schon aus
WTF II M 1 a), da Bzglj 1
die die künftige Verpflichtung
nach WFT Tiefly nur in
Vorzehen derselbe und ohnehin
die Strafe nur auf 50 Tagesschäde
erfolgte; erfordert für das aber
genügt eine 60-Tageigen Festschlag
eines Tagesschäden. Genug?

b) Indes liegen die Voraussetzung
des WFT III M 1 Bzglj,
die künftige Verpflichtung von

Waffen + vor. Wie damit
verbundene Regel - Unzulässigkeit
im Vertragshandel nicht
entzweifelt werden.

Konsistenz von Konsistenz des
Urt (I) M.1 B. Sogd folgt
verstetigend daraus, dass der
Hase schuldhaft (2) die
Regeln des § 42 I M.2
Th Jf verletzt (1).

(1) Bei dem getöteten Hund
handelt es sich um einen
Jagdhund u. gewünskt Urt I M.2 S.3
Tug Cr ~~B. Jagd~~. Dieser war als solcher
gewesen an einem objektiven
Maßstab doch kenntlich.
Vom ob Hund Tug am 17.10.
2013 ein kennzeichnendes orangefarbenes
gekennzeichnetes Halsband, dass ihn als
Jagdhund kennzeichnete möglich.
Auch folgte der kennzeichnende
Stern als feiner Rasse bzw.
seinen Rosettenmarken als
Hund der Rasse Deutsche
Wachtel

Auch wenn sich der Hund
nicht W42 I u. 2 S.3 Vs.2
~~befragt~~ TlF des Arbeiters des
Wienktes - während der fragt-
der Einrichtung seine
"Verdienst" durch die Jagd
auf ein Reh wir Jagdzeit
des Klägers entzogen.

(2) Ein Verstoß gegen W42 F
u. 2 ThG gegen den
der Aufkleben an W17 II
u. 1 ~~Psfragd~~ nur, wenn
dies durch in dem
dem Kläger verworfener Art
und Weise, also schriftlich
befragt, ~~auskunft~~

Wann heraus gesessen wurde ist sich
der Verhalten des Klägers am
17.10.2013 als schriftlich.

ja?

Zuerst gheg der Kläger gratuliert
daran aus, dass es sich
bei dem geflohenen Hund um
einen wildenden Hund
handelt, ~~stets~~ stets, der sich
ca. 200 m von entfernt von den

natürlichen Wuchs des Weizens,
sodass ~~der~~ ~~der~~ derzeit
von dieser Annahme die
Voraussetzungen des Urz + Ur. 2
Trijf vorgelegen hätten.

Allerdings wäre der Weizer
etwa etwa etwa, dass es
sich etwa etwa etwa einer
widernden Hand handelt.

Wurde so wurde der Jagd im
Wirklichkeitsum zeitlicher
Zusammenhang - 1 Woche -
durch die Jagdhindende Jagd
umgewichen. Der Weizsdrossel
durch die Jagd und einen
davon abseitenden Wind
war damit ohne weiteres
möglich. Dies folgt auch
aus dem dem Jagdunfall
angegangenen, durch den erkennbar
Habtsand und der Tatsache,
dass es sich um einen
Weizsdrossel handelt, da jedenfalls
Mir mir Jagdscheinberechtigter
ohne Weiteres als Jagdhund
erkenntbar aufgrund seiner

der Beute herumwirkt.
Auch war dem Mägo
bekannt, dass die Jagd
an dem Tag zu ziehen
ist und 14 Uhr stattfindet, sodass
es entgegen der Ausrufung des
Mägers nicht bereits um 10:30
Uhr Autobus geht, von dem
Ende der Trübjagd aus zugelassen.
Alein aus dem altenischen
Festland dieses Hundes war
nur auf einen Wildhund
hund zu schließen. Vielleicht
würde es vorgelegen augensichtlich
der stahlhindenden Jagd die
den Mägo zur Verteilung
gestaltete Handynummer zu
verhindern und eine hohe
Menge durchzuhören.

Auch war dem Mägo als
langjähriger Jäger bekannt,
dass wahrend einer
stahlhindenden Jagd regelmäßig
Jagdmorde gegen ihren Führern
mitzunehmen und dabei Wald-
④

größen Unterschieden.
Dies war dabei ein verhältnis-
mäßiger Einzelfall abhängig des
Zeitablaufs Zusammenhangs
und der Rasse des
Hundes Menschen.

Sowohl der Jäger weiß,
ob Wahr der Halsband
nur unbekannt und ein
Hund immer wer nur unbekannt
sodass er Schluss darf nicht
widerstehen und verliegen habe,
ausreicht dass das Jelkiv
nicht.

Dann augensichtlich der bestehenden
Ablösungsmöglichkeit des Jägers
gegen die Jagd ist deru-
mehr, dass solch der Jäger
in seiner Entscheidung dass
seinen Einwissen nur
nicht lasse und dabei die
Meutaten, objetiven Hinweise
verkannt. Viel ist ihm
sonst schuldhaft Verzuwerfen

Auch die Tatsache, dass er
vor dem Unfall mehrfach
nur seine Wilden Vorn,

stellt dem Urteil entgegen.
Viele so wäre eine Erkundung
im Einzelfall ohne Weiters
wohl genug.

Allerdings ist anzuraten, dass die
klägerische Entscheidung im
Sekunden zu helfen war,
stellt dem Angefallenen also
entgegen.

Denn im Zweifl - jedenfalls
mit objektiv negativerem Zweifeln -
sollte zum Beste des Tiers
an den Toten abgeschossen
werden. Dies gilt auch
allerdings deshalb, weil der
Mann jedenfalls hätte
wissen können, dass es
sich um eine Hundrasse
handelt, die zum Beispiel
nur in der Fuge ist.

Nach alledem braucht sich
der Angeklagte als unrechtfertig
und an Verstoß gegen Art. 162
Thyf als schuldhaft.

gut!

Q) Wie kommt ein bestehende Regievereinigung des W17 HfbA Thfj wird auch nicht erlaubt.

Zwar war die Begründung des VfB von Schlegten, dem Kläger einen "Warnschuss" zu verhängen, sehr kund.

Die Umstände des Einzelfalls liegen darin darum dass die Regievereinigung kein zu dessen gegenüberliegenden ein unangemessenes Maßnahms zu fordern. Dies folgt aus der den Voraussetzungen, die mit dem Träger einer Waffe eingesetzt werden soll Umstände welche die den gegenwärtigen Schaffens.

Außen der Umstand, dass sich der Kläger sonst nichts zu versetzen lassen hat, genug Zeit nicht. Weil wir später die Abschaffung von Schaffung des Trägers einer Waffe sein. Von Skeptisch ob liegt

(2)

insfern eine der Art 21 GG
gegenüwo den anderen Personen
verhende Schulpflicht, die dieser
Merkstabs verhindern.

Dies entspricht auch dem
systematischen Verständnis der
W17 VSJugd; denn wir ~~der~~
W17 ~~ist~~ zeigen, genügen auch
wurde einwige Unstöde für
die Anwendung der Regelverordnung.

2. Die Aufforderung zur Abgabe
des Jugendschreibens ~~wurde~~ ist
ebenfalls als rechtmäßig -
Erweiterungsgrundlage ist
nach W18 S. 1 VSJugd als
Annex in dem Entwurf der
Begutachtung zum Entzug.

RF?

3. Alle die Anwendung des
Spermat ~~wurde~~ ist
wurde auf W18 S.2 VSJugd
als rechtmäßig.

Die Entscheidung, ob ~~der~~ und
in welcher Höhe eine Spermat
zur ~~der~~ Festsetzen ist,
steht im Ermessen des ~~Präses~~

Befreigten und ihr insfern nur
restriktiv inspekta, W14 S. 1
Verg.

Hierzu gewesen ist die
Anerkennung des Spezialist am
„unkon. Vort.“ der möglichen
Frst insbesondere Verhältnismäßigkeit.
Denn ausdrückl. der
verantw. Regelvernung
des WZVW Nr. 1 P. Segel
erweist sich die Annahme als
zweckfördend nur für die mit
der Erreichung zweckte
Rechtsfolge.

Entgegen der Ansicht des
Vötgers liegt ein Verstopf
gegen Art 103 II 103 II 06
nicht vor.

Denn bei der Anerkennung der
Spezialist handelt es sich nicht
nicht um eine „Strafe“ im
Sinne des Nr. 103 II 06 da die
Spezialist vor der voraussehbaren
subjektiven Verantwaltung
als Sanction in erster Linie
präventiv die Fahrvorschriften dem



Wurde später klar, dass diese präventive Entscheidung vor allem auf Verhaltensmuster beruhten, die nur so wortgelesbar in Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Die Entscheidung des Aufsichtsrats Ansbach war dagegen eine repressiv geprägte Maßnahme; denn steht klar, dass der Shelfzettel als präventiver Charakter (Repräsentanz) verloren geht, da bei W18 S. 2 (Bjagel) - sie repressiv bleibt.

← 4. Auch die Verkehrsentschließung legt rechtswidrig, da höchstens die Ausweitung nach W24 Juleff dann erforderlich sind, wenn tatsächlich eine fiktive Verkündung bzw. die Verkündung des W17 (Bjagel) tatsächlich vorliegt. →

III. Die Verkehrsentschließung beruht auf W154 i. Vw. b.
Unzulässig ist die Verhinderung Berufstätigkeit
Q8

Anwendung:

Fever:

Fürsorgeprinzip?

(Es wird festgestellt, dass der Rechtsschutz in der Hauptverhandlung fehlerhaft ist.)

Das Verfahren wird angekündigt.

Der Schiedsgerichtshof kann die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsschutz in der Hauptverhandlung fehlerhaft ist.

1. Es stand dem Kläger bei, seinen Antrag in der Hauptverhandlung behauptend zu entzweien, WBGU M-ZPO, § 173 Abs. 1 auf

Was steht in der Evidenzgesetzgebung
bezüglich der Regelungen der
auf die Feststellung der Evidenz
des Angeklagten Beschränkung
gezuließt. Wie zulässig ist die
Feststellung wenn sie an

§ 280 I zu 643 I Urteile. Das Feststellungsinteresse Rechtsbehelfs liegt in den Regelungen der Feststellung des öffentl. Ersatzes. Das Feststellungsinteresse liegt aus der sonst hier den anderen Kläger drohenden Kostenlast, vgl. 6154 I ~~Urt.~~ Urteile.

2. Wt. Klage ist nicht begründet.

a) Nach ständiger Rechtsprechung war dies kaum feststellbar, ob ~~durch~~ ~~den~~ ~~Verhandlungs~~ sich der Rechtsstreit erledigt hat. Wt. Wt. kann der Fall, wenn die Klage durch den vorher Rechtsbehauptung eingesandten Ereignis der Klage unzulässig oder ungünstig geworden ist. So liegt es nicht.

Wenn wir Erklärung des Jagdschein als zugunsten des Klägers ist seine Beschwerde aus dem Aufhebungsbeschluß entfallen, so dass dem Kläger schon das allgemeine Rechts-
⑦

Schulbedürfnis erfüllen D.
Zwar wurde ~~die~~ der
verbotene Einzugsbereich
nicht aufgezogen, sodass die
ursprüngliche Beschädigung nicht
wieder entstehen; allerdings
ist ein Jagdschein ohnehin nur
3 Jahre gültig, vgl. h15 § 4
VsgG, sodass auch der
dritten alte Jagdschein keine
verfolgenden Rechte mehr.
Wahrsch.

b) Ob dies führt die
Zulässigkeit der Jagd zu
prüfen wäre, kann offenbleiben
(insoweit streitig), da die
Zulässigkeitsvoraussetzungen jedenfalls
vorliegen.

c) Vorgegeben ist die Begründetheit
der Jagd nicht zu prüfen;
da jedoch nach strafrechtlicher
Richtigstellung des Verstoßes
ein Verstößungswiderruf gewiesen
an h113 § 4 VsgG gelingt es
meistens nicht. Dies ist nicht
erlaubt. Also auch ihr insbesondere
eine Widerholungsgefahr nicht

zu machen.

3. WÜ Kostenentlastung kann
nach H.M. nur solche
entfernen, die nicht ausschließlich
der WZL Wifo.

Unterschrift der beiden
Bereicheiter.

Rufom, Tunes, Sachverständig: OF.

Die Rufom, Leitsprache ist der Jungen - Only.

Begründlichkeit: Gute Entwicklung der Rechtsvergeltung.

Keine Entwicklung zu Rufom, kein. Nur
Herausfert; brauchbar Argumentation!

Herrandt: welche Fazilitätsform? Die
Kostenlaststruktur sollte wir noch besser begründet
werden.

Th. K.

828
159

AS